Satzung

SAUERLÄNDISCHER
GEBIRGSVEREIN

Geschäftsstelle

Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg

Telefon: (0 29 31) 52 48 – 13

Fax: (0 29 31) 52 48 – 15

E-Mail: info@sgv.de

Homepage: www.sgv.de

Präambel

1. Am 25. Mai 1890 veröffentlichten Forstrat Ehmsen und Gymnasiallehrer Féaux de Lacroix in Arnsberg einen Aufruf zur Gründung eines „Sauerländischen Touristenvereins“.
2. Daraufhin bildeten sich 44 Ortsabteilungen, deren Vertreter in einer von Forstrat Ehmsen am 25. Januar 1891 nach Hagen einberufenen Delegiertenversammlung eine Satzung verabschiedeten und damit den „Sauerländischen Gebirgsverein“ ins Leben riefen. „Die Zugängigkeit und die Bereisung der Berge des Regierungsbezirks Arnsberg zu erleichtern sowie die Kenntnis derselben in geschichtlicher, naturwissenschaftlicher und geographischer Beziehung zu erweitern“ war damaliger im § 1 festgelegter Vereinszweck.
3. In den über hundert Jahren seines Bestehens hat der Verein im bewegten Auf und Ab der Geschichte unseres Landes eine positive Entwicklung genommen und anerkannte Kompetenz rund um das Wandern errungen.
4. Die Wurzeln des weltweiten Jugendherbergswerkes liegen im SGV. Zahlreiche Naturschutzgebiete, viele Wanderheime und Hütten sind sein Eigentum. Ein ausgedehntes Wanderwegenetz zwischen Rhein und Diemel, Lippe und Sieg wurde erstellt und wird laufend unterhalten. Es dient den Menschen zur Erholung und damit der Erhaltung und Förderung ihrer Gesundheit.
5. Die Probleme der Umwelt (Natur- und Landschaftsschutz und -pflege) und die Wechselbeziehungen der Menschen zur Natur stellen dem Verein heute und für die Zukunft neue, größere Aufgaben.
6. Zur sinnvollen Erfüllung der gemeinnützigen Aufgaben soll diese Satzung beitragen.

§ 1
Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Sauerländischer Gebirgsverein (SGV). Er hat seinen Sitz in Arnsberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Arnsberg eingetragen.

§ 2
Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Wahrnehmung folgender Aufgaben im Zusammenwirken mit den Abteilungen und Bezirken:

1. Der Zweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Wanderns (z. B. Gesundheitswandern, Schulwandern) sowie des naturnahen und naturverträglichen Sports, wie Radwandern, Klettern, Nordic Walking und Skifahren.
2. Im Einvernehmen mit der Landesregierung NRW und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert der SGV die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes.
3. Der SGV betreibt Heimat- und Brauchtumspflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Der SGV setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.
4. Er betreibt Weiterbildung im Rahmen des Weiterbildungsgesetzes NRW. Hierzu unterhält er die „SGV Wanderakademie Nordrhein-Westfalen, Die Bildungsexperten“ mit den Kompetenzbereichen Wandern, Wege, Natur & Umwelt sowie Allgemeine Bildung. Einzelheiten der inneren und äußeren Organisation sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Über die Geschäftsordnung entscheidet der Beirat der SGV Wanderakademie Nordrhein-Westfalen. Das SGV Naturschutzzentrum ist eine Einrichtung der vorgenannten SGV Wanderakademie. Hauptaufgaben sind die Umweltbildung von Kindern, jungen Menschen und Erwachsenen sowie praktischer Naturschutz und Öffentlichkeitsarbeit.
5. Weiterer Zweck des Vereins ist die Jugendpflege, die durch Förderung der Deutschen Wanderjugend verwirklicht wird. Die Jugendarbeit geschieht im Rahmen der Satzungen der Deutschen Wanderjugend, der Abteilungen und Bezirke des Vereins. Der SGV unterhält die Jugendbildungsstätte „SGV Jugendhof, Ihr Erlebnisgastgeber im Sauerland“.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Gliederung

1. Der SGV gliedert sich in Abteilungen, Bezirke und den Gesamtverein.
2. Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend (einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ eine Aufgabe ausüben).
3. Mitglieder, die den Skilauf ausüben, können sich innerhalb der Abteilungen zu Skigilden zusammenschließen.

§ 5
Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Aufnahme in den SGV ist im Regelfall an eine Abteilung zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. In begründeten Einzelfällen (außerordentliche Mitglieder, eine Abteilung steht nicht zur Verfügung, ausdrücklicher Wunsch des Mitgliedes…) kann der Antrag auch direkt an den Gesamtverein oder einen Bezirk gerichtet werden. Gleiches gilt für befristete Mitglieder-Werbeaktionen.
2. Mitglied kann werden:

   Jede rechtsfähige natürliche Person und jede juristische Person sowie Personengruppe, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Konkret sind dies:
   - Erwachsene
   - Junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr
   - Kinder unter 14 Jahren
   - außerordentliche Mitglieder wie Firmen, Körperschaften und Vereine
   - Ehrenmitglieder
3. Der Verein steht allen Menschen ohne Ansehen von Herkunft, Geschlecht, Weltanschauung oder Religion offen. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.
4. Zu Ehrenmitgliedern können die Versammlungen von Abteilungen, Bezirken und Gesamtverein Personen ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben. Soweit dieser Verdienst überwiegend mit einer Vorsitzenden-Funktion zusammenhängt, ist auch eine Ernennung zum Ehrenvorsitzenden/Ehrenpräsidenten möglich.
5. Die Mitglieder sind berechtigt am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen und Angebote des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen in Anspruch nehmen.
6. Die Mitglieder der Abteilungen sind zugleich Mitglieder des Bezirks und des Gesamtvereins.

7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist bis spätestens zum 30. September dem zuständigen Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet zum 31. Dezember des gleichen Jahres.
8. Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluss beschließt der jeweilige Vorstand; in besonderen Fällen das Präsidium. Das ausgeschlossene Mitglied kann die jeweilige Mitgliederversammlung anrufen.
9. Nach Austritt oder Ausschluss darf der Name Sauerländischer Gebirgsverein nicht mehr geführt oder genutzt werden. Der Mitgliedsausweis verliert seine Gültigkeit und ist zu vernichten.

§ 6
Abteilungen

1. Abteilungen sind Zusammenschlüsse von mindestens sieben Mitgliedern. Die Abteilungen sind die eigentlichen Träger der aktiven Vereinsarbeit. Die Abteilungen verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.
2. Alle Abteilungen geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zum Zweck und den Zielen der Satzung des Gesamtvereins stehen darf und sollten sich in das Vereinsregister eintragen lassen. Dem Gesamtverein sind die Satzungen einzureichen und Satzungsänderungen anzuzeigen.
3. Nicht eingetragene Abteilungen sind verpflichtet, jährlich bis zum 28. Februar ihre Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber dem Gesamtverein schriftlich anzuzeigen und zu belegen. Neue Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dürfen nur nach Vorlage eines schlüssigen Finanzierungskonzeptes und nach Zustimmung des Gesamtvereins eingegangen werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand der Abteilungen besteht mindestens aus:
   - dem Vorsitzenden
   - einem Stellvertreter
   - einem Schatzmeister.

   Die Abteilungen können darüber hinaus einen erweiterten Vorstand vorsehen, dem z. B. weitere Stellvertreter, der Schriftführer und die Fachwarte zugeordnet werden. Näheres ist in der jeweiligen Satzung zu regeln.
5. Das oberste beschlussfassende Organ der Abteilung ist die Mitgliederversammlung. Sie ist jährlich einmal gemäß örtlicher Satzung durch den hier Verantwortlichen des Vorstandes einzuberufen.

   Der Bezirksvorsitzende muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Führt die Abteilung die Mitgliederversammlung nicht bis zum 31. Dezember durch, kann sie der

Bezirksvorsitzende einberufen.

6. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Abteilungsarbeit, an die der Abteilungsvorstand gebunden ist.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Abteilungsvorstand auf die Dauer von mindestens zwei Jahren (Regelung in der Satzung). Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
8. Die Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Dieser enthält den für jedes Mitglied an den Gesamtverein und den Bezirk abzuführenden Beitrag.
9. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören ferner:
   - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
   - Entgegennahme des Kassenberichts
   - Entgegennahme der Berichte der Fachwarte

   Näheres regelt die örtliche Satzung.
10. Die Abteilungen haben Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder und Fachwarte innerhalb von 14 Tagen nach der Mitgliederversammlung dem Gesamtverein und dem Bezirksvorsitzenden schriftlich anzugeben.
11. Die Abteilungen haben für jedes ihrer zahlungspflichtigen Mitglieder nach dem Stand vom 01. Januar des Rechnungsjahres einen von der Delegiertenversammlung des SGV vorher festgesetzten Beitrag bis zum 01. April an den Gesamtverein zu zahlen.
12. Bis zum 01. März jeden Jahres legen sie den Jahresbericht des abgelaufenen Kalenderjahres dem Gesamtverein und die Tätigkeitsberichte der Fachwarte den Bezirksfachreferenten vor. Eine Abschrift der Jahresberichte und der Fachwarteberichte erhält der Bezirksvorsitzende.

§ 7
Konferenz der Abteilungsvorsitzenden

1. Mindestens einmal jährlich werden alle Vorsitzenden der Abteilungen von der Geschäftsstelle zu einer Konferenz der Abteilungsvorsitzenden eingeladen.
2. Die Konferenz wird vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter geleitet.
3. Aufgaben der Konferenz sind:
   - Erfahrungsaustausch zwischen den Abteilungen und dem Präsidium
   - Information/Beteiligung zu wichtigen Entwicklungen/Entscheidungen

§ 8
Bezirke

1. Mehrere Abteilungen eines regionalen Bereiches bilden den Bezirk. Die Grenzen der Bezirke werden vom Präsidium im Einvernehmen mit den Abteilungen festgelegt. Der Bezirk hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten und Arbeiten der ihm angehörenden Abteilungen zu koordinieren und zu fördern. Die Bezirke verwalten ihre Angelegenheiten selbstständig.
2. Alle Bezirke geben sich eine Satzung, die nicht im Widerspruch zum Zweck und den Zielen der Satzung des Gesamtvereins stehen darf und sollten sich in das Vereinsregister eintragen lassen. Dem Gesamtverein sind die Satzungen einzureichen und Satzungsänderungen anzuzeigen.
3. Nicht eingetragene Bezirke sind verpflichtet, jährlich bis zum 28. Februar ihre Verbindlichkeiten und Verpflichtungen gegenüber dem Gesamtverein schriftlich anzuzeigen und zu belegen. Neue Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dürfen nur nach Vorlage eines schlüssigen Finanzierungskonzeptes und nach Zustimmung des Gesamtvereins eingegangen werden.
4. Der geschäftsführende Bezirksvorstand besteht mindestens aus:
   - dem Vorsitzenden
   - einem Stellvertreter
   - einem Schatzmeister und
   - einem Schriftführer.

   Die Bezirke bilden darüber hinaus einen erweiterten Vorstand, dem neben dem geschäftsführenden Vorstand mindestens die Bezirksfachwarte für Wandern, Wege sowie Naturschutz und Umwelt zugeordnet werden. Näheres ist in der jeweiligen Satzung zu regeln.
5. In den Bezirksvorstand kann jedes volljährige Mitglied der zugehörigen Abteilungen und des Bezirks durch die Bezirksversammlung gewählt werden.
6. Das oberste beschlussfassende Organ des Bezirkes ist die Bezirksversammlung. Sie besteht aus den Vertretern der Abteilungen und dem Bezirksvorstand und ist jährlich mindestens einmal gemäß örtlicher Satzung durch den hier Verantwortlichen des Bezirksvorstandes einzuberufen.
7. Die Bezirksversammlung bestimmt die Richtlinien der Bezirksarbeit, an die der Bezirksvorstand gebunden ist.
8. Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand und die Bezirksfachwarte. Zur Wahl der Bezirksfachwarte gilt das vorrangige Vorschlagsrecht der jeweiligen Abteilungsfachwarte. Die Wahlzeit beträgt mindestens zwei Jahre. Die Bezirksfachwarte sind Mitglieder der jeweiligen Fachausschüsse. Die Vertretung ist übertragbar.

9. Die Bezirksversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
10. Die Bezirksversammlung kann eine Beitragsordnung für die angeschlossenen Abteilungen beschließen.
11. Zu den Aufgaben der Bezirksversammlung gehören ferner:
    - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
    - Entgegennahme des Kassenberichts
    - Entgegennahme der Berichte der Bezirksfachwarte
12. Jede Abteilung hat vier Stimmen, die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben je eine Stimme. Ein Vertreter einer Abteilung kann nur drei Stimmen abgeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Abweichende Regelungen kann die Bezirksversammlung beschließen.
13. Die Bezirke haben Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder und Bezirksfachwarte unmittelbar nach den Wahlen dem Gesamtverein anzugeben.
14. Die Abteilungen haben die von der Bezirksversammlung festgesetzten Abgaben bis zum 01. April an den Bezirk zu zahlen.
15. Bis zum 01. März jeden Jahres legen sie den Jahresbericht des abgelaufenen Kalenderjahres dem Gesamtverein und die Tätigkeitsberichte der Bezirksfachwarte den Hauptfachwarten vor.
16. Die Aufgaben der Bezirksvorsitzenden werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Rahmengeschäftsordnung beschließt das Präsidium.
17. Die Bezirksfachwarte sind Mitglied in den jeweiligen Fachausschüssen.

§ 9
Gebietskonferenzen der Bezirks- und Abteilungsvorsitzenden

1. Mindestens einmal jährlich werden die Vorsitzenden der Bezirke und die Vorsitzenden der zugehörigen Abteilungen von der Geschäftsstelle zu einer von 4 Gebietskonferenzen der Bezirks- und Abteilungsvorsitzenden eingeladen.
2. Die Konferenz wird vom Präsidenten oder einem seiner Vertreter geleitet.
3. Aufgaben der Konferenzen sind:
    - Berichte der Bezirks- und Abteilungsvorsitzenden zur Situation in den Bezirken und Abteilungen
    - Erfahrungsaustausch zwischen den Bezirken, den Abteilungen und dem Präsidium durch die Geschäftsstelle

- Information/Beteiligung zu wichtigen Entwicklungen/Entscheidungen
- Wahl von 2 Delegierten ins erweiterte Präsidium; Wahlzeit 2 Jahre.

§ 10
Organe des Gesamtvereins

Der SGV hat folgende Organe:
- die Delegiertenversammlung
- das geschäftsführende Präsidium
- das Präsidium

§ 11
Delegiertenversammlung

1. Das oberste beschlussfassende Organ des SGV ist die Delegiertenversammlung.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
   - den Ehrenmitgliedern
   - den Mitgliedern des Präsidiums
   - den von den Bezirken und Abteilungen benannten Delegierten
   - dem Vertreter der Mitglieder des Gesamtvereins
3. Die Delegiertenversammlung ist mindestens einmal jährlich durch das geschäftsführende Präsidium einzuberufen. Auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Drittels aller Abteilungen muss eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden. Eine ordnungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist stets beschlussfähig.
4. Zu den Obliegenheiten der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
   - die Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums
   - die Abnahme des konsolidierten Jahresabschlusses und die Festsetzung der Haushaltsvoranschläge
   - die Entlastung des Präsidiums
   - die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums (vier Jahre)
   - die Wahl der Hauptfachwarte (mit Ausnahme des Hauptfachwartes für die DWJ im SGV, vier Jahre, vorrangiges Vorschlagsrecht der Fachausschüsse)
   - die Wahl der Rechnungsprüfer (zwei Jahre)
   - die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten
   - die Festsetzung des Beitragsanteils an den Gesamtverein
   - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
   - die Beschlussfassung über Anträge
5. Der Präsident lädt mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung kann postalisch oder per E-Mail erfolgen. Delegierte, die keine E-Mail-Adresse haben, werden postalisch eingeladen. Themen und Anträge,

die in die Tagesordnung aufgenommen werden sollen, müssen spätestens zwei Monate vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Soweit sich diese Themen und Anträge auf Sachverhalte beziehen, die Auswirkungen auf den Haushalt haben oder gemäß Satzung einer qualifizierten Mehrheit bei der Abstimmung bedürfen, müssen diese abweichend von der vorgenannten Frist spätestens vier Monate vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

6. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Über Anträge auf Vertagung von Tagesordnungspunkten beschließt die Delegiertenversammlung mit Mehrheit.
7. Jede Abteilung hat für je angefangene 200 Mitglieder eine Stimme. Ein Vertreter kann nur drei Stimmen abgeben. Die Abteilungen haben vor Eröffnung der Delegiertenversammlung die Namen der Stimmberechtigten schriftlich anzugeben; anderenfalls kann die betreffende Abteilung an den Abstimmungen nicht teilnehmen. Maßgebend ist der Mitgliederstand vom 31. Dezember des Vorjahres.
8. Die Mitglieder des Präsidiums und die Bezirksvorsitzenden, die nicht Mitglied des Präsidiums sind, haben je eine Stimme.
9. Einzelmitglieder beim Gesamtverein haben kein eigenes Stimmrecht. Alle Einzelmitglieder des Gesamtvereins wählen einen Delegierten, der sie in der Delegiertenversammlung mit einer Stimme vertritt. Die Wahlzeit beträgt vier Jahre.
10. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Beschlüssen nicht mitgezählt.
11. Beschlüsse werden durch den Präsidenten und den Geschäftsführer innerhalb von vier Wochen unterzeichnet und zusammen mit der Niederschrift innerhalb von sechs Wochen nach der Delegiertenversammlung an deren Mitglieder versandt.
12. Mitglieder des SGV können an der Delegiertenversammlung als Zuhörer teilnehmen.

§ 12
Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium setzt sich zusammen aus
   - dem Präsidenten
   - den drei Vizepräsidenten und
   - dem Schatzmeister
2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Präsidium und
   - den acht Delegierten aus vier Gebietskonferenzen der Bezirks- und Abteilungsvorsitzenden und
   - den Hauptfachwarten
     für Wandern & Freizeit

für Wege
für Kultur
für die Deutsche Wanderjugend
für Familie
für Naturschutz & Landschaftspflege
für Heime & Hütten
für Medien & Kommunikation

- bei Verhinderung der Hauptfachwarte
  für Wandern & Freizeit
  für Wege
  für Naturschutz & Landschaftspflege
  deren gewählte Stellvertreter

3. Das geschäftsführende Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
4. Die Mitglieder des Präsidiums sind ehrenamtlich tätig.
5. Das Präsidium kann beratende Mitglieder (u. a. Kompetenzteam Vereinsentwicklung, Beratung Jugendhof, Koordinator Aus- und Weiterbildung) ernennen.
6. Das geschäftsführende Präsidium tritt nach Bedarf zusammen. Der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten muss das geschäftsführende Präsidium einberufen, wenn zwei Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
7. Das Präsidium tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammen. Der Präsident oder einer seiner Vizepräsidenten muss das erweiterte Präsidium einberufen, wenn fünf Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
8. Das Präsidium ist der Delegiertenversammlung verantwortlich. Es gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung zwischen geschäftsführendem und Präsidium verbindlich festzulegen ist.
9. Dem Präsidium obliegt:
   - die Durchführung von Aufgaben, die die Delegiertenversammlung übertragen hat
   - die Vorbereitung aller Vorlagen und Anträge an die Delegiertenversammlung
   - die Überwachung der Durchführung der Delegiertenversammlungsbeschlüsse
   - die Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben
   - die Erledigung von Angelegenheiten ohne grundsätzliche Bedeutung, die keinen Aufschub bis zur nächsten Delegiertenversammlung dulden, insbesondere Abwendung von Schäden, die dem Verein oder seinen Vermögenswerten drohen
   - die Erstellung von Richtlinien und Ordnungen für die Organisation des SGV, die Geschäftsstelle und die Geschäftsführung
   - die Einstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der verantwortlichen Mitarbeiter des SGV
   - die strategische Ausrichtung des Vereins

- die Entsendung von Delegierten des SGV bei befreundeten Verbänden
- die Zustimmung bei Bezirks- bzw. Gebietswechsel von Abteilungen

10. Das geschäftsführende Präsidium leitet die Vereinsgeschäfte. Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung und die Sitzungen des Präsidiums. Er unterzeichnet Schriftstücke namens des Gesamtvereins. Bei Verhinderung wird er durch einen Vizepräsidenten oder den Schatzmeister vertreten.
11. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums haben jeweils eine Stimme. Die Delegierten und die Hauptfachwarte haben jeweils eine Stimme. Stimmrechte können mit Ausnahme der Hauptfachwarte nicht übertragen werden.
12. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 13
Fachausschüsse

1. Für Fachaufgaben sind folgende Fachausschüsse eingerichtet:
   - für Wandern & Freizeit
   - für Wege
   - für Kultur
   - für Familie
   - für Naturschutz & Landschaftspflege
   - für Heime & Hütten
2. Mitglieder der Fachausschüsse sind der Hauptfachwart und die Bezirksfachwarte.
3. Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Stimmenverteilungen der Fachausschüsse ergeben sich aus der jeweiligen Geschäftsordnung. Die Fachausschüsse können Lenkungskreise einrichten. Die Geschäftsordnung beschließt das Präsidium.
4. Die Fachausschüsse wählen die stellvertretenden Hauptfachwarte für Wandern & Freizeit, für Wege und für Naturschutz & Landschaftspflege.

§ 14
Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, der Hauptfachwarte (mit Ausnahme des Hauptfachwartes für die DWJ im SGV) und der Rechnungsprüfer erfolgen durch die Delegiertenversammlung. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Wiederwahlen sind zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die nächste Delegiertenversammlung für den Rest der Wahlzeit vor. Die Mitglieder des Präsidiums und die Rechnungsprüfer bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt. Die Rechnungsprüfer des Gesamtvereins und seiner Einrichtungen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein.

2. Die Wahlen der Delegierten für das Präsidium erfolgt durch die 4 Gebietskonferenzen der Bezirks- und Abteilungsvorsitzenden. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Delegierten aus, damit die Kontinuität in der Präsidiumsarbeit gewährleistet ist. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen nimmt die jeweilige Konferenz für die Dauer der Restwahlzeit vor.
3. Bei allen Abstimmungen in den Sitzungen und Versammlungen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Beschlüssen nicht mitgezählt.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.
5. Bei Wahlen oder Abstimmungen, die nach der Satzung vorzunehmen sind, werden die Stimmen offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten mit Mehrheit geheime Stimmabgabe beschließen.
6. Abstimmungen und Wahlen können auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden. Hierzu versendet die Geschäftsstelle an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist mit einem Votum des Mitgliedes an den Gesamtverein zurückgeschickt werden. Die übrigen Bestimmungen dieses Paragrafen sind weiterhin anzuwenden.

§ 15
Online-Zusammenkünfte

1. Zusammenkünfte (Versammlungen und Sitzungen) der Organe können als Präsenzsitzungen oder online stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.
2. Sofern eine Zusammenkunft nicht als Präsenzsitzung stattfindet, werden den Teilnehmern spätestens drei Werktage vor der Zusammenkunft die Zugangsdaten zur Verfügung gestellt, mit denen die Teilnehmer technisch in die Lage versetzt werden, der Einladung zu folgen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung weiterhin auch für Online-Zusammenkünfte hinsichtlich Einberufung, Tagesordnung und Protokollierung.

§ 16
Geschäftsstelle

1. Die Arbeit des SGV wird mit Hilfe einer Geschäftsstelle durchgeführt. Sie wird vom geschäftsführenden Präsidium eingerichtet.

2. Die Arbeit der Geschäftsstelle und der Geschäftsführung wird vom geschäftsführenden Präsidium durch eine Geschäftsordnung und durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt.

§ 17
Finanzen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Buchführung für den Gesamtverein und seine Einrichtungen obliegt der Geschäftsstelle. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Buchführung der Abteilungen und Bezirke ist vor Ort selbstständig zu regeln.
3. Kassen, Buchungsunterlagen und nach festen Kontenplänen angelegte Einzelkonten des Gesamtvereins und seiner Einrichtungen werden von den gewählten Rechnungsprüfern geprüft.
4. Die Höhe der Beitragsanteile, die die Abteilungen nach dem Stand vom 01. Januar an den Gesamtverein weiterleiten, wird auf Empfehlung des Präsidiums von der Delegiertenversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Zahlungen der Abteilungen an den Gesamtverein sind bis zum 01. April zu leisten. Abteilungen, die zum 01. April mit Beitragszahlungen im Rückstand sind, sind in der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.
5. Der Schatzmeister kann einen Finanzausschuss bilden, dessen Aufgaben und Befugnisse in einer Geschäftsordnung, die das Präsidium beschließt, geregelt sind.
6. Zuschüsse und rückzahlbare Darlehen können an Abteilungen und Bezirke für förderungswürdige Aufgaben gewährt werden, soweit hierfür Mittel vorhanden sind. Näheres regelt die Ordnung für Zuschüsse und Darlehen.
7. Rücklagen und Vermögensbildungen können nach § 62 der Abgabenordnung gebildet werden.

§ 18
Tätigkeiten gegen Zahlung einer Vergütung

1. Unabhängig von der Geschäftsstelle (siehe § 16) können bei Bedarf Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages (z. B. Ehrenamtspauschale) oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
2. Die grundsätzliche Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Delegiertenversammlung auf Basis einer begründeten Vorlage des Präsidiums.
3. Über konkrete Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung entscheidet das Präsidium.

§ 19
Ehrungen

1. Persönlichkeiten, die sich um den SGV oder die Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hieraus ergeben sich keine besonderen Rechte. Das Recht der Abteilungen und Bezirke zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden bleibt hiervon unberührt.
2. Das Präsidium verleiht Ehrenzeichen, insbesondere auf Vorschlag der Abteilungen, Bezirke, entsprechend den vom Präsidium erlassenen Richtlinien.

§ 20
Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom Gesamtverein sowie von den Bezirken und Abteilungen (§ 4 Gliederung) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder erhoben, verarbeitet und gespeichert.
2. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in den Bezirken und Abteilungen ist in den dortigen Satzungen und/oder Vereinsordnungen zu regeln und sicherzustellen. Die Mitglieder sind gemäß der DSGVO (Informationspflicht) in geeigneter Weise zu informieren.
3. Die Einhaltungen der Datenschutzbestimmungen im Gesamtverein werden in einer gesonderten Datenschutzordnung geregelt und sichergestellt. Diese wird den Mitgliedern gemäß DSGVO (Informationspflicht) in geeigneter Form zur Kenntnis gegeben.

§ 21
Satzungsänderung

Die Delegiertenversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Viertel (3/4-Mehrheit) der abgegebenen Stimmen beschließen. Eine Abstimmung über einen Änderungsantrag ist nur zulässig, wenn ein Beschluss des Präsidiums oder ein schriftlicher Antrag von mindestens vier Bezirken oder fünfzehn Abteilungen vorliegt. Der Wortlaut der beantragten Änderung ist mit der Einladung zur Delegiertenversammlung bekannt zu machen.

§ 22
Auflösung des Vereins

1. Eine Auflösung des Sauerländischen Gebirgsvereins kann von der Delegiertenversammlung mit drei Viertel (3/4-Mehrheit) der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung darf nur verhandelt werden, wenn mindestens die Hälfte aller Abteilungen einen schriftlichen Auflösungsantrag unterstützt. Der Wortlaut des Antrags ist mit der Einladung zur Delegiertenversammlung mitzuteilen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden eingetragenen und vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig anerkannten SGV Abteilungen mit steuerbegünstigten Zwecken (siehe § 6 Abs. 2). Die Übergabe des Vereinsvermögens an die zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden eingetragenen und als gemeinnützig anerkannten SGV Abteilungen mit steuerbegünstigten Zwecken erfolgt auf Basis der Anzahl der Mitglieder. In jedem Fall muss das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des Vereins und für das Vereinsgebiet verwendet werden. Alle Beschlüsse sind erst wirksam, wenn auch das zuständige Finanzamt der Verwendung des Vermögens zugestimmt hat.
3. Nach Beschluss über die Auflösung tritt das geschäftsführende Präsidium an die Stelle der Inhaber aller anderen Vereinsämter. Seine Mitglieder gelten dann als alleinige Verwalter (Liquidatoren).

§ 23
Geltungsbeginn der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.
2. Beschlossen in der Delegiertenversammlung des SGV am 16. November 2024 in Arnsberg-Oeventrop.